

Kreis-Blatt.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend.

Pränumerationspreis
vierteljährlich 40 Bfg., durch die Post
50 Bfg. — Einzelne Nummern 6 Bfg.

Insertions-Gebühren

8 Pfennige für die Spalten-Zeile
(Bourgeois) oder deren Raum.

Ausgegeben Mittwoch, den 6. September.

Inserate

sind bis **Dienstag** und **Freitag**
vormittags **10 Uhr** in der
Buch- und Papierhandlung
von **H. Konck** abzugeben.

Abonnements

werden ebendasselbst angenommen.

(I. 8667. 4. September.) Die Herren Ressortminister haben in Ergänzung der Vorschrift zu A 1 Absatz 5 der Maßregeln gegen die Cholera (Bekanntmachung vom 21. August d. J. durch Extrablatt zu Nr. 34 des Regierungs-Amtsblattes für 1893) angeordnet, daß die Ortspolizei-Behörde, sobald der Ausbruch der Cholera in einer Ortschaft festgestellt ist, dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen und ferner die Zahl der Erkrankungen und der Todesfälle in kurzen Zwischenräumen zu veröffentlichen hat.

Die Ortspolizeibehörden im Kreise ersuche ich ergebenst, hiernach gefälligst verfahren zu wollen.

Der Königliche Landrath, Geheime Regierungsrath Held.

(Iva. 8647. 1. September.) Die mit der Bestellung von Formularen zu Anträgen auf Ertheilung von Wandergewerbe-scheinen rüchständigen Polizei- und Amtsverwaltungen werden an die umgehende Erledigung erinnert.

(I. 8331. 28. August.) Im Verlage von Rud. Bachtold & Co. in Wiesbaden ist ein Werkchen erschienen „die Obsterwerthung unserer Tage von Oekonomierath Goethe, Direktor der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geishaim a. Rh., welches von dem Schlesischen Centralverein für Gärtner und Gartenfreunde in Breslau warm empfohlen worden ist. Es ist nicht nur für größere Obstplantagen, sondern auch für Hausgärten, Obst- und Beerenweibereitung, Herstellung von Obstconserven, Dörrobst u. s. w. von hervorragendem Werth.

Alle diejenigen, welche sich mit Obstzucht befassen, werden auf dies Werk hierdurch aufmerksam gemacht.

Der Einzelpreis beträgt 3 Mark, bei Bezug von 50 Exemplaren 2,70 Mark, von 100 Exemplaren 2,40 Mark.

**Der Königliche Landrath,
Geheime Regierungsrath Held.****Wegsperrung.**

Der Weg von **Patschkau** nach **Kosel** wird wegen Neubaus einer Brücke bis 15. November cr. gesperrt.

Der Verkehr geht über Neuhaus und Brucksteine.

Reiße, den 31. August 1893.

**Der Königliche Landrath,
J. B.**gez. **Hampel**,
Königl. Kreis-Secretair.

Reichenbach, den 4. September 1893.
Infolge Verfügung der königlichen Regierung vom 21. August d. J. ersuche ich die Herren Ortsschulinspektoren bezw. Lehrer um gefällige Mittheilung bis 20. Septbr.

ob Veranstaltungen zur Heilung stotternder Kinder getroffen werden konnten.

Reichenbach, den 4. September 1893.

Bei den bevorstehenden Manövern dürfte vielen Schülern bequeme Gelegenheit geboten werden, militärische Verhältnisse aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Für diesen Fall bevollmächtige ich die Herren Lehrer, an einem Tage den Unterricht auszusetzen und die Schüler auf die Übungs- bezw. Lagerplätze der Truppen zu führen.

Reichenbach, den 4. September 1893.

Es sind in der letzten Zeit eine große Anzahl Urlaubs- und Entlassungs-Gesuche für katholische Schüler bei mir eingegangen, welche zeitraubende Rücksfragen veranlassen. Daher ersuche ich die Eltern, solche Gesuche nur bei den Herren Lehrern anzubringen, welche sie mit dem erforderlichen Berichte weiterreichen werden.

Solche Schüler, welche in den 3 letzten Monaten des Jahres 1879 geboren und 1886 — d. h. zur richtigen Zeit — in die Schule eingetreten sind, können erst am 31. März 1894 zur Entlassung kommen.

**Der Stellvert. Kreisschulinspektor.
Tamm.**

II. J.-Nr. 571.

Betrifft: Ermäßigung der Betriebssteuer bei vorübergehenden Betrieben.

Der Artikel 4 Nummer 9 der Anweisung vom 23. August 1892 zu den die Betriebssteuer betreffenden Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes (veröffentlicht im Amtsblatt Stück 21 für 1893 u. im Kreisblatt Stück 45 für 1893) bestimmt folgendes:

Wer bei einer zweiten oder ferneren außergewöhnlichen Gelegenheit in demselben Steuerjahre das Gewerbe vorübergehend betreiben will, hat hierfür in der Regel die Betriebssteuer ohne Rücksicht auf die in demselben Jahre bereits erfolgte Besteuer-

ung zu entrichten. Der Antrag auf Ermäßigung ist von Neuem zu stellen. — Weist jedoch der Steuerpflichtige nach, daß er in demselben Steuerjahre für einen gleichartigen Betrieb in derselben Betriebsstätte bereits den vollen Jahresbetrag der Steuer entrichtet hat, so hat die Regierung von einer nochmaligen Steuererhebung Abstand zu nehmen.

Nach einer ergangenen Entscheidung des Herrn Finanzministers unterliegt es keinem Bedenken, die nach vorstehender Bestimmung zugelassene Ausnahme bezüglich solcher vorübergehender betriebssteuerpflichtiger Gewerbe, in denen geistige Getränke **nicht** verabsolgt werden, auch auf diejenigen Fälle auszudehnen, in denen der Steuerpflichtige nachweist, daß er in demselben Steuerjahre für einen gleichartigen Betrieb in einer oder mehreren **anderen** Betriebsstätten bereits den vollen Jahresbetrag der Steuer entrichtet hat.

Den **Ortspolizeibehörden** des Kreises bringe ich vorstehende Entscheidung unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 21. August 1893 — II. J.-Nr. 531 — Kreisblatt Stück 67 — hierdurch zur Kenntniß

Frankenstein, den 4. September 1893.

**Der Vorsitzende der Steuer-Ausschüsse
für die Gewerbesteuerklassen III, IV.**Scheuermann,
Regierungsrath.**Bekanntmachung.**

Die unter Nr. 15 des Firmenregisters eingetragene Firma:

A. Hoeritzsch

zu Reichenstein

(Inhaber Apotheker Anton Hoeritzsch daselbst) ist erloschen. (506)

Reichenstein, den 29. August 1893.

Königliches Amtsgericht.